

## Winterfreuden



**Eiskalte Winter mit wochenlangen Minustemperaturen, schneeweiße Wälder und Felder und zugefrorene Seen – wer in unseren Breitengraden lebt, hat nur noch wenig Hoffnung solche Winterfreuden in absehbarer Zukunft noch einmal zu erleben. Am Baikalsee im Herzen Sibiriens allerdings sind solche Winter immer noch die Regel. Diese Momentaufnahme gelang unserem WAZ-Redakteur bei einer Wandertour über das meterdicke Eis des tiefsten Sees der Erde.**

Foto: SPREE-PR/Arndt

# Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

**Sitzung vom 24.10.2019**  
**Beschluss-Nr.: VV 1/2019**

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des AWZ Elbe-Fläming

**Sitzung vom 24.10.2019**  
**Beschluss-Nr.: VV 2/2019**

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 des AWZ Elbe-Fläming

**Sitzung vom 24.10.2019**  
**Beschluss-Nr.: VV 3/2019**

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des AWZ Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

## Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Zeit vom 08.01. bis zum 22.01.2020 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Weizenberge 58 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.



Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer

## Neufassung der Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstaufschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGK-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung vom 24.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 2 Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstaufschädigung für Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 77 €, welche am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt wird.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

(5) Für Fahrten zum Sitzungsort erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag.

(6) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Verdienstaufschallpauschale von 13 €/Stunde.

### § 3 Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

(1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschall in Form

eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13 €/Stunde.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 4 Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschädigung für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw.

wird der Verdienstaufschall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13,00 Euro/Stunde.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstaufschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 24.10.2019



Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

## 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 45 Abs. 2, 91 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (KGK-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. Sachliche Änderung

1. Die Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wurde geändert.

### II. Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2019



Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer

## Anlage zur 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

### Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten je Seite < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
AW0005	kaufmännische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	68,16
AW0006	technische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	75,83
AW0007	Facharbeiterstundensatz	Stunden	55,25
AW0008	Vorarbeiterstundensatz	Stunden	62,15
AW0009	Meisterverrechnungssatz	Stunden	72,31

### Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen (gilt nur für Einzelaufträge)

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für die erstmalige Abnahme	Stück	0,00
AW0012	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0013	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0014	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstückabwasseranlagen und Abwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	Stück	77,33

### Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW1001	Einsatz PKW – Stundensatz	Stunden	55,25
AW1001A	zuzüglich km-Satz	km	0,74
AW1002	Einsatz Transporter – Stundensatz	Stunden	55,25
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,89
AW1003	Einsatz LKW-Kipper – Stundensatz	Stunden	55,25
AW1003A	zuzüglich km-Satz	km	4,02
AW1004	Einsatz Schlammsaugwagen – Stundensatz	Stunden	83,04
AW1004A	zuzüglich km-Satz	km	1,16
AW1012	Einsatz Kombigerät (SSW/HDS) – Stundensatz	Stunden	95,55
AW1012A	zuzüglich km-Satz	km	1,42
AW1013	Verplombung eines Zusatz- bzw. Absetzählers	Stück	40,00

### Mahngebühren und Säumniszuschläge

Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben. Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

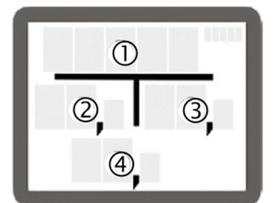
# Aufs Schild geschaut

Sie begegnen einem immer wieder: Kleine Schilder, blau, grün und rot-weiß am Wegesrand. Ihre Buchstaben, Zahlen und Linien wirken wie eine geheimnisvolle Zeichensprache. Für die Mitarbeiter der Wasserwirtschaft verbergen sich dahinter jedoch eindeutige Botschaften.

## EINE KLEINE SCHILDERKUNDE

### STRASSENEINBAUTEN

Straßeneinbauten wie Unterflurhydranten oder Absperrschieber (bzw. deren jeweilige Kappen) werden zum leichteren Auffinden mit in der Nähe angebrachten Hinweisschildern versehen. Diese Schilder benennen die Art und die Lage der Einbauten. Unterschieden wird nach



- Hydranten,
- Schiebern und
- Hausanschlusschildern.

Abwasserschilder (grün!) weisen auf Abwasserschieber in Überdruck- oder Unterdrucksystemen hin.

① Hier steht die Abkürzung für die verbaute technische Armatur. Unter dem „T“ sind die jeweiligen Entfernungen nach links ② bzw. nach rechts ③ und nach vorn (bei „minus“ nach hinten) ④ vermerkt.

### Beispiel: Hydrant

Der Buchstabe H weist grundsätzlich auf Unterflurhydranten, also auf unter dem Straßenniveau liegende Wasserentnahmestellen aus dem Ortswassernetz, hin.

Wer in diesem Fall auf die Leitung zugreift, weiß: Sie hat einen Durchmesser von **80 mm**. Zudem steht genau drauf, wo sich diese befindet, nämlich **1,5 m rechts** und **2,8 m** vor dem Schild. Andere Buchstaben, andere Armaturen: HA steht für Hausanschluss und

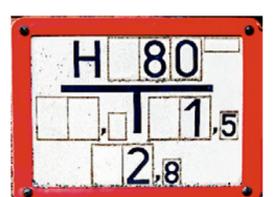


Foto: Christoph Ziehr

S für Schieber (auf blauem Schild für Wasser, auf grünem für Abwasser).

## 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. sachliche Änderungen § 1

§ 3 Abs. 6 und 7 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch geeichte und zugelassene Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Nachweis des Einbaus ist durch ein bei der Heidewasser GmbH registriertes Installateurunternehmen zu bescheinigen. Dazu hat der Gebührenpflichtige bei dem Verband einen Antrag auf Einbau einer Wasserzählereinrichtung zu stellen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen frost-

sichere Unterbringung zu sichern. Die Wasserzähler werden durch den Verband kostenpflichtig verplombt.

Zusatz- und Absetzzähler, die vor Inkrafttreten der Satzung eingebaut und vom Verband verplombt wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für die Bestimmungen des Wasserverbrauches ohne Messeinrichtung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

1. Schätzgrundlage: 30 m<sup>3</sup> pro Einwohner im Jahr (mit Wohnsitz ge-

meldete Einwohner per 30.06. des Veranlagungsjahres).

Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit Wasseraufbereitung darf nicht über den Absetzzähler erfolgen. Das mit Desinfektions- und Entkeimungsmittel behandelte Poolwasser ist in die Kanalisation abzuleiten.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Abs. 6 S. 1–6 gelten sinngemäß.

### II. Inkrafttreten § 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst, den 27.11.2019

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer

## 8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandsatzung vom 08.05.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende 8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### I. Sachliche Änderung § 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze bzw. am Revisionsschacht, wenn dieser sich entspr. § 10 Abs. 2 vor der Grundstücksgrenze befindet. Der Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück sind Grundstücksentwässerungsanlagen und befinden sich im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.

### § 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionsschacht mit einem Durchmesser von mindestens d=400 mm zu erfolgen. Der Revisionsschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen.

Sollte der Einbau des Revisionsschachtes auf dem Grundstück des Eigentü-

mers aus technischen Gründen nicht möglich bzw. für den Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar sein, so kann der Revisionsschacht, sofern dies möglich ist, auch im Bereich des öffentlichen Straßenraumes errichtet werden.

In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer eine Genehmigung/ Vereinbarung zur Benutzung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Bausträger abzuschließen und dem Verband nachzuweisen.

Der Standort des Revisionsschachtes soll in unmittelbarer Nähe zum anzuschließenden/angeschlossenen Grundstück liegen.

### II. Inkrafttreten § 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2019

Andreas Dittmann  
Verbandsgeschäftsführer

### KURZER DRAHT

#### Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58 39261 Zerbst/Anhalt www.heidewasser.de

Meisterbereich  
Trinkwasser/Abwasser  
der Heidewasser GmbH  
Tel.: 03923 610415



Kundenservice  
Heidewasser  
Tel.: 0391 2896868

Bereitschaftsdienst Abwasser: 03923 610444

